

Andreas Püttmann

*Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag (hrsg. von Josef Isensee, Wilhelm Rees und Wolfgang Riefner), Berlin, 1999, 1115 Seiten.*

In der Nacht des 16. August 1998, auf der mitternächtlich stillen Domplatte in Köln, skandierten eine Gruppe türkischer Jugendlicher mit gereckter Faust: „In 50 Jahren gehört der Dom uns.“ Eine provokante Prognose von ein paar Halbstarcken, 750 Jahre nach der Grundsteinlegung der gotischen Kathedrale, die den Sturm der Zeiten – zuletzt den Bombenhagel des Zweiten Weltkriegs inmitten eines Ruinenfeldes – überstand. Dass diese kleine Alltagsbegebenheit Eingang in die wissenschaftliche Festschrift für Joseph Listl (zum 70. Geburtstag) fand, weist schon darauf hin, dass es sich um ein Forschungsgebiet mit „Sitz im Leben“ handelt.

Das deutsche Staatskirchenrecht wurzelt und

wirkt in verschiedensten Bereichen der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit, von religiösem Kult und kirchlichem Korporatismus über Eigentumsfragen und Steuersystem, Arbeitswelt und Schule, Ehe- und Familienfragen bis hin zu Gesundheitswesen und Denkmalschutz, Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege, Medien und Militär. Die Vielfalt der kirchlichen Schnittstellen zur säkularen Gesellschaft und ihrem Staat birgt das Risiko von Störungen, zumal angesichts der christlichen Glaubenskrise und der Pluralisierung von Moral- und Wertvorstellungen einer geschichtvergessenen Gesellschaft. Die geistig-moralischen Fundamente des „christlichen Abendlandes“ erodieren. Sie aber tragen die in Jahrhunderten entwickelte deutsche Konstruktion des Verhältnisses von Staat und Kirche, wie die Domplatte – dem Augenschein nach – die schwere Kathedrale.

Der spanische Philosoph José Ortega y Gasset definierte den Staat ein-

mal als „den Status, die Statik, die Gleichgewichtslage der Meinungen“. Das gilt auch für das Verhältnis von Kirche und Staat. Es beruht letztlich nicht auf Konkordaten und Verfassungsnormen, sondern auf öffentlicher Akzeptanz. Diese „meint nicht Überzeugung von der Richtigkeit der Normen, auch nicht Identifikation mit deren Inhalt. In der Praxis besagt sie zumeist nicht viel mehr als das Ausbleiben eines politisch erheblichen Widerstandes“, erklärt der Bonner Staatsrechtslehrer Josef Isensee in seinem grundlegenden Festschriftbeitrag über „Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts“. Sein Befund: Keine der großen Parteien der Bundesrepublik stellt heute den Status quo der Beziehungen von Staat und Kirche von Grund auf infrage. Auch in der Rechtswissenschaft regt sich prinzipielle Kritik nur spärlich; sie ist das Metier von Einzelgängern. Die herrschende Lehre wird repräsentiert durch das von Joseph Listl initi-

ierte zweibändige Handbuch des Staatskirchenrechts (2. Auflage 1994/95). „Doch Windstille verheißt nicht Sicherheit vor dem Unwetter. [...] Wenn eine Akzeptanzkrise nicht offen zum Ausbruch gelangt, so kann sie sich doch latent vollziehen, in stiller Erosion. In ihrer Unmerklichkeit ist diese gefährlicher als das politische Bombardement, das die Verteidiger weckt und auf den Plan ruft“, warnt Isensee. Der Kruzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts biete ein Lehrstück, wie eine scheinbar gefestigte Grundtendenz der Rechtsprechung über Nacht durchbrochen werden könne allein dadurch, dass das Richterpersonal wechsele.

Gefahr könnte dem „deutschen Eigengewächs“ auch durch die „supranationale Walze“ (Isensee) der europäischen Rechtsvereinheitlichung drohen. Zwar heißt es in einer dem Amsterdamer Vertrag beigefügten Erklärung: „Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und lässt ihn unangetastet.“ Doch erstens ist diese Erklärung nicht verbindliches Recht der EU, sondern grundsätzlich *soft*

*law*, und zweitens könnte innerstaatliche Politik die Anpassung des deutschen an das europäische Recht durchaus als Vorwand nutzen, um politisch unerwünschte Einrichtungen des eigenen Rechts zu beseitigen. Allerdings, so argumentiert Markus Heintzen (Berlin) in seinem Beitrag „Die Kirchen im Recht der Europäischen Union“, lassen sich die Staat-Kirche-Regelungen der Mitgliedstaaten als Ausdruck nationaler Identität sowie als Teil gemeineuropäischen Verfassungsrechts begreifen. „Eine Union, die sich als Rechtsgemeinschaft versteht, darf nationales Verfassungsrecht nicht selektiv berücksichtigen. Da es in fast allen Mitgliedstaaten staatskirchenrechtliche und überall religionsverfassungsrechtliche Regelungen gibt, ist die Union auch bei supranationalem Handeln verpflichtet, deren Aussagen zu berücksichtigen. Diese Pflicht ist eine Rechtspflicht, kein *soft law*. Sie ist der juristische Kern der Kirchenerklärung.“

Eine Schwächung ganz anderer Art droht dem Staatskirchenrecht schließlich durch die Ausdünnung der Riege seiner wissenschaftlichen Vertreter. Das Rechtsgebiet, welches historischen, politisch-ethischen und wohl auch religiösen Sinn erfordert,

ohne die lukrativsten Berufsperspektiven zu eröffnen, gerät unter Juristen „zunehmend in den Ruf des Esoterischen“ (Isensee) und gilt als Domäne einer kleinen Zahl von Spezialisten. Hierin spiegelt sich ein Trend zur gesellschaftlichen Marginalisierung der Kirche, den diese nur durch eine konsequente Wahrnehmung ihres Öffentlichkeitsauftrages – den der Wiener Kanoniker Josef Kremsmair wenig problemorientiert behandelt – durchbrechen kann.

Es bleibt zu wünschen, dass der durch die Festschrift gebührend geehrte Jubilar, der fast drei Jahrzehnte bis 1997 das Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands in Bonn leitete und in Augsburg als Ordinarius Kirchenrecht lehrte, genügend Nachfolger findet, die seine doppelte Kompetenz als Jurist und Theologe in die kommenden Legitimationsdebatten des Staatskirchenrechts einbringen können. Nicht zuletzt durch diese seltene Kombination der Fächer konnte Joseph Listl zu einer „einzigartigen Figur in der Wissenschaftslandschaft“ (Isensee) werden: der erste katholische Priester des Jesuitenordens, der zugleich Mitglied der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer ist.